

# **Interessengemeinschaft P & R Container Anleger**

## **Satzung.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Interessengemeinschaft P & R Container Anleger “ (im Folgenden „Verein“ oder „IG“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Die Tätigkeit der IG ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck der IG ist:
  - a. die Bündelung und Durchsetzung der Interessen derer, die in den „P & R Container“ Kapitalanlage-Komplex investiert haben, um eine bestmögliche Vertretung gegenüber allen Dritten zu befördern.
  - b. die Unterstützung der Mitglieder bei der Findung von Sicherungsmaßnahmen der ihnen gehörenden Container. Dies beinhaltet sowohl Unterstützung bei der Klärung deren Eigentumslage, bei deren Identifizierung, deren Versicherung und deren Erhalt.
  - c. die Beschaffung von Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse des „P & R Container“ Kapitalanlage-Komplexes, soweit möglich und mit den wirtschaftlichen und sachlichen Verhältnissen des Vereins angemessen
  - d. die Förderung des Meinungs-und Erfahrungsaustausches der Mitglieder
  - e. Formulierung von Konzepten für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Container im Besitz der Mitglieder mit dem Ziel Schäden möglichst gering zu halten und Erträge zu generieren. Unterstützung der Mitglieder bei der gebündelten Durchsetzung deren Interessen bei Insolvenzverwalter und Dritten.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Informationsbeschaffung für die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung um die Anlagegesellschaften und deren Hinterleute, wo notwendig auch vor Ort.
  - b. Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für das mögliche zielführende Handeln der Mitglieder.
  - c. Unterstützung der Mitglieder bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Rechte gegenüber Emittenten und Insolvenzverwalter. Rechtsberatung wird nicht erbracht.
  - d. Für Rechtsfragen, die für die Mitglieder, betreffend des Vereinszwecks und der „P & R Container“ Kapitalanlagen Relevanz entfalten, holt die IG Rechtsrat im Rahmen ihres Ermessens, auch finanziert durch Mitgliedsbeiträge ein, und stellt die Ergebnisse des eingeholten Rechtsrates allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie kommuniziert mit den Mitgliedern nach ihrer Wahl schriftlich, telefonisch, per Fax, persönlich oder über sonstige Medien, wie Video oder E-Mail.

e. Für den Fall das individuelle Rechtsberatung für die Mitglieder der IG erforderlich erscheinen könnte, weist die Interessengemeinschaft spezialisierte und ausgewählten, renommierte Anwaltskanzleien und Anwälte nach. Eine Beauftragung muss jedoch jedes Mitglied selber nach eigener Entscheidung in Eigenverantwortung und eigener Kostentragung für seinen individuellen Fall tätigen.

f. Regelmäßige Informationen und soweit erforderlich Informations- Veranstaltungen, auch durch Einrichtung einer Internetplattform.

g. Beauftragung renommierter privater Ermittler mit dem Schwerpunkt internationale Wirtschaftsermittlungen, die bei der Aufarbeitung der tatsächlichen Verhältnisse des P & R Container“-Komplexes, der tatsächlich beteiligten Personen und Gesellschaften und, soweit technisch und rechtlich möglich, der Nachvollziehung der tatsächlichen Geldflüsse der von den Anlegern eingezahlten Gelder, behilflich sind. Diese Beauftragungen werden aus aus den Vereinsmitteln bezahlt.

h. Bildung von Datenpools von Identifikationsdaten der Container im Besitz der Anleger, Identifikation dieser Container nach Art,Standort, Schifffahrtsroute, etc. durch Beauftragung entsprechend spezialisierter Dienstleister. Diese Beauftragungen werden aus aus den Vereinsmitteln bezahlt.

i. Einholung von Angeboten für Versicherungskonzepte für Container im Besitz der Mitglieder, die diese gegen Untergang, Schäden etc. absichern sollen im Sinne eines Gruppentarifs.

j. Einholung von Angeboten zum kommerziellen Weiterbetrieb der Container im Besitz der Mitglieder.

k. Alle unter den vorgenannten Buchstaben genannten Zwecke unterstützenden, verwaltenden oder abwickelnden und damit verbundenen Aktivitäten.

(3) Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IG werden planmässig für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der IG können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung durch das potenzielle Mitglied und durch Bestätigung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft der IG setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen soll.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod (natürlicher Personen) oder durch Auflösung (juristischer Personen) des Mitgliedes bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.

(6) Der Austritt aus der IG hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, die Weitergabe von Informationen, die ein Mitglied durch die IG erlangt hat, an Nichtmitglieder (ausgenommen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte) oder Rückstände von Beiträgen und/oder Umlagen von mehr als zwei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Präsident. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich per Brief oder per e-mail an die jeweils letzte bekannte Adresse mitgeteilt und wird mit dem Versand wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. zusätzlich Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt. Für das Jahr 2018 gilt die festgelegte Beitragsordnung. Für die Folgejahre wird die Beitragsordnung jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen. Die Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht dauerhaft ausgenommen.

(2) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der IG, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift, seiner e-mail Adresse, Mobil- und Festnetztelefonnummer sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert

schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Verband für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verband ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verband von diesem ebenfalls zu erstatten.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Vorstands und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorsitzende Vorstand hat Einzelvertretungsvollmacht, der stellvertretende Vorstand vertritt die IG gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der vorsitzende Vorstand ist von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er vertritt die Interessengemeinschaft nach außen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit der IG unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der IG und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der IG, die Herausgabe seiner Informationsmittel und Mitteilungen, die Beauftragung von Ermittlern und Rechercheuren etc. sowie die Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- c. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- d. Die Aufstellung Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
- e. Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der IG geschlossen werden.
- f. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende Vorstand zwei Stimmen hat. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar

sowohl schriftlich als auch fernmündlich, zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen und jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eingeräumt sein muss, seine Stimmabgabe wirksam durchführen zu können.

(7) Der Vorstand beschließt Umlagen zur Deckung des Vereinszwecks dienliche Aufwendungen, die nach seinem Ermessen notwendig sind und voraussichtlich von den, zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen, Mitteln der IG nicht gedeckt werden können. Die Summe der Umlagen soll in einem Geschäftsjahr regelmäßig nicht mehr als das Doppelte des geltenden Regelbeitrages ausmachen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen, erstmalig jedoch im Kalenderjahr 2019. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Alle Mitglieder des Verbandes sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstands.
- b. Wahl von Kassenprüfern.
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.
- d. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.
- e. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- g. Auflösung des Vereins.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende Vorstand, bei Verhinderung der stellvertretende Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlauf bekannt gegeben worden sind.

Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Schriftführer und der Sitzungsleiter.

(5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstands.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 8 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Davor gilt die Satzung in der vorliegenden Fassung.

### **§ 9 Vergütungen**

(1) Laufende Kosten: Die laufenden Kosten wie Porto- und Kommunikationsgebühren, Bürokosten, Reisekosten etc. deckt die IG aus den Mitgliedsbeiträgen bzw. erstattet die IG dem Vorstand oder dritten gegen Beleg, sofern diese solche Kosten ausgelegt haben.

(2) Dienstverträge: Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit beschließen, dass bestimmte Aktivitäten (z.B. aber nicht ausschließlich Bürokräfte, etc.) entgeltlich auf der Grundlage im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hinsichtlich dieser Entscheidungen ist der Vorstand gemäß den oben genannten Regeln zur Beschlussfassung befugt und von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Honorare an Dritte: Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltliche Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, detektivische Ermittlungen, Informationsrecherche, Wirtschaftsgutachten, Rechtsgutachten oder wirtschaftsprüfende sowie anwaltliche Tätigkeiten. Sollte der Vorstand gemäß dem Zweck des Vereins, sonstige Tätigkeiten Dritter, wie beispielsweise zur Sachverhaltsaufklärung oder Informationseinholung für sachdienlich halten, so steht auch

dies im Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der Ziele der Interessengemeinschaft.

(4) Aufwändungsersatz: Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins, welche für ihre Vereinstätigkeit mit Zustimmung des Vorstandes Aufwendungen haben, wie z.B. Reisekosten, Porto- und Telekommunikationskosten, Papier- oder Druckkosten, können diese beim Vorstand zur Erstattung der Kosten einreichen. Nach Ermessen des Vorstandes werden diese beglichen, falls sie dem Vereinszweck entsprechen und vom Vorstand als notwendig beurteilt werden. Hierunter fallen nicht Kosten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mitgliederversammlung oder der Ausübung der einfachen Mitgliederrechte- und Pflichten im Zusammenhang stehen.

(5) Die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehenden Kosten werden dem Vorstand gegen Beleg ersetzt, soweit er sie verauslagt hat.

(6) Der Vorstand hat ein Anrecht auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### **§ 9 Datenverarbeitungsklausel**

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt in die Interessengemeinschaft zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegte oder bekanntgewordene personenbezogene Daten von der Interessengemeinschaft automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden, ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck der Interessengemeinschaft.

Jedes Mitglied ist einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, E-Mail, Telefon- und Faxnummer Mitgliedern sowie auch berufsangehörigen steuerberatender und rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, ausschließlich im Sinne der Orientierung am Vereinszweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele.

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe

kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

## **Interessengemeinschaft P & R Container Anleger Beitragsordnung 2018**

### **1. Regelbeitrag**

Mitglied der IG kann jede natürliche oder juristische Person werden. Diese stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (sog. Vollmitglieder) zahlen einen Regelbeitrag von 98,00 Euro pro Kalenderjahr.

### **2. Umlagen**

Sollten nach Auffassung des Vorstands dem Vereinszweck absehbar dienliche Aufwendungen nötig werden, die von den vorhandenen Mitteln des Vereins voraussichtlich nicht gedeckt werden können, so ist der Vorstand berechtigt, zusätzlich zum Regelbeitrag Umlagen zu beschließen, die zusätzlich zum Regelbeitrag von allen Mitgliedern zu zahlen sind. Die Summe der Umlagen soll in einem Geschäftsjahr planmässig nicht mehr als das Doppelte des geltenden Regelbeitrages ausmachen.

### **3. Fälligkeit**

Alle Mitgliedsbeiträge sind auch ohne Erhalt einer Rechnung zum 1. Januar des Geschäftsjahrs zur Zahlung fällig. Umlagen sind direkt nach Erhalt der Rechnung fällig. Für das Jahr 2018 beträgt der Regelbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts des Mitglieds, 98,00 Euro und ist bei Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstands zahlbar und fällig.